



Waldorfschulverein Chemnitz e.V.

Sandstraße 102 * 09114 Chemnitz * Tel: (0371)33 40 760 * Fax: (0371)33 40 76 99

Schulvertrag

Der Waldorfschulverein Chemnitz e. V. (WSV Chemnitz), vertreten durch den Vorstand schließt mit Frau / Herrn

den folgenden Schulvertrag ab.

1. Präambel

Die Waldorfschule Chemnitz ist eine öffentliche Schule in freier Trägerschaft. Grundlage von Erziehung und Unterricht ist die von Rudolf Steiner entwickelte Waldorfpädagogik. Die Schule steht allen, unabhängig von Weltanschauung und Religion, offen, denen diese Pädagogik ein Anliegen ist.

2. Schulträgerschaft

Der WSV Chemnitz e. V. ist der Träger der Waldorfschule Chemnitz. Das Schulleben basiert auf dem Prinzip der Selbstverwaltung. Diese wird durch die satzungsmäßigen Organe des Vereins und durch Gremien des Schullebens (Lehrerkonferenz, Eltern-Finanz-Kreis, Baukreis u. a.) ermöglicht. Bei allen Prozessen der Selbstverwaltung wird größtmögliche Transparenz angestrebt.

Die pädagogische Arbeit wird vom Lehrerkollegium verantwortlich wahrgenommen. Es entscheidet in pädagogischen Fragen allein. Das Zusammenwirken von Erziehungsberechtigten und Lehrern wird insbesondere durch die Eltern - Lehrer - Kreise wahrgenommen und koordiniert.

Der Betrieb und der weitere Aufbau der Schule sind auf die engagierte Mitwirkung der Erziehungsberechtigten angewiesen. Durch die Mitgliedschaft im Waldorfschulverein Chemnitz e. V. erklären sich die Erziehungsberechtigten zur verantwortlichen Mitgestaltung der Waldorfschule bereit.

3. Rechte und Pflichten

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass der/die Schüler/in an der Waldorfschule nach den Grundsätzen der Waldorfpädagogik erzogen und unterrichtet wird.

Die Schule verpflichtet sich in ihrer Arbeit zu pädagogischer und fachlicher Sorgfalt. Die Erziehungsberechtigten werden die pädagogischen Ziele der Waldorfschule durch ihre Zusammenarbeit mit der Schule fördern.

Die Schule führt den/die Schüler/in zu einem seinen/ihren Fähigkeiten entsprechenden Abschluss.

Die Vertragspartner verpflichten sich zu einer verantwortungsvollen Zusammenarbeit, die von gegenseitiger Achtung, Mitverantwortung und Engagement für das Wohlergehen der Kinder und die Entwicklung der Schule geprägt ist.

4. Elternbeitrag

Die Finanzierung der Waldorfschule findet ihre Grundlage im Gesetz für Schulen in freier Trägerschaft des Freistaates Sachsen. Daher erhebt der Waldorfschulverein Chemnitz e. V. ein monatliches Schulgeld pro Kind. Die Schulgeldhöhe richtet sich nach der jeweils gültigen Schulgeldordnung. Bei Vertragsschluss wird ein Beitrag von _____ € monatlich festgelegt.

Das Schulgeld wird im jeweiligen Monat fällig und wird grundsätzlich im Bankeinzugsverfahren erhoben.

Der Schulträger reicht bis ein Quartal nach Ende eines jeden Kalenderjahres eine Schulgeldbescheinigung aus.

5. Vertragsbeginn und Vertragsende

Die/Der Schüler/in _____

Wird ab _____

In die Klasse _____ aufgenommen.

Das Schulverhältnis endet ohne Kündigung

durch Zeitablauf (Beendigung der Schulzeit)
 durch Tod des/der Schülers/Schülerin
 bei Einstellung des Schulbetriebes.

6. Kündigung

Das Schulverhältnis ist von beiden Seiten kündbar mit einer Frist von drei Monaten zum Schuljahresende. Die Kündigung ist zu begründen.

Kann der/die Schüler/in an der Schule nicht mehr ausreichend gefördert werden oder betrachtet eine der Vertragsparteien das erforderliche Vertrauensverhältnis als nachhaltig erschüttert oder sind die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Schulgeldes drei Monate trotz Mahnung im Rückstand, kann das Schulverhältnis mit dieser Begründung mit einer Frist von sechs Wochen zum Schulhalb- bzw. Schuljahresende gekündigt werden.

Die Kündigungsfrist reduziert sich auf vier Wochen zum Monatsende, wenn die Schülerin/der Schüler mindestens zwei Wochen, maximal ein halbes Schuljahr am Unterricht teilgenommen hat (Probezeit).

7. Fristlose Kündigung

Das Schulverhältnis kann von beiden Seiten fristlos gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere dann der Fall,

- wenn ein/ne Schüler/in trotz wiederholter Ermahnung mutwillig die Durchführung des Unterrichts in der Klasse dauernd erheblich erschwert oder den Schulbetrieb insgesamt beeinträchtigt oder dem Ruf der Schule in der Öffentlichkeit schadet,
- wenn die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Schulgeldes sechs Monate trotz Mahnung im Rückstand sind.

Im Falle der fristlosen Kündigung ist das Schulgeld für den Monat, in dem die Kündigung wirksam wird, voll zu entrichten.

8. Form der Kündigung

Kündigungen nach Ziffer 5, 6 und 7 sind schriftlich zu erklären.

Das Verfahren bei Kündigungen nach Ziffer 6 und 7 regelt sich nach dem Punkt 8 der Schulordnung. Vor der Kündigung hat ein schriftlicher Verweis durch die Lehrerkonferenz mit Androhung der Kündigung zu erfolgen. Ausgenommen ist hierbei ein bestehender Zahlungsrückstand des Schulgeldes, da hier ein Mahnverfahren durch die Geschäftsführung zur Anwendung kommt.

Bei Kündigung des Schulvertrages aus pädagogischen Gründen bemühen sich die Erziehungsberechtigten und die Lehrer gemeinsam um die Umschulung des Schülers.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Vertrag an geänderte rechtliche Rahmenbedingungen anzupassen.

9. Datenschutzhinweis

Ihre Daten werden für interne Zwecke elektronisch gespeichert.

Die Waldorfschule gibt jährlich einen Schulwegweiser für alle Eltern der Schule heraus. Darin werden neben wichtigen und nützlichen Hinweisen zum Schulalltag auch die Namen und Anschriften aller Schüler bekannt gegeben. Dieser Wegweiser ist für den schulinternen Gebrauch bestimmt und wird nicht an Dritte weitergegeben. Sie haben die Möglichkeit der Veröffentlichung ganz oder teilweise schriftlich zu widersprechen.

10. Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

11. Streitschlichtung

Die Waldorfschule Chemnitz ist nicht verpflichtet oder bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Sie können jedoch die Schlichtungsstelle im Bund der Freien Waldorfschulen anrufen, die Sie hier finden:

<http://www.waldorfschule.de/eltern/beratung-und-schlichtung/>

Anlagen zum Schulvertrag

- Schulordnung
- Hausordnung
- Erklärung über den Eintritt des/der Schülers/Schülerin in den Vertrag bei dessen/deren Volljährigkeit
- Belehrung Infektionsschutzgesetz

Die Anlage ist in der jeweils gültigen Form Bestandteil des Vertrages.

Ich/wir habe/haben von der Schulordnung und Hausordnung Kenntnis genommen und erkennen sie an.

Chemnitz, den _____

Unterschrift des Schulvereins

Unterschrift der Erziehungsberechtigten